



Innovationsförderprogramm

Innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks

Produktinformation (Stand 20. Juni 2011)

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse werden für niedersächsische Handwerksunternehmen Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben. Durch die Realisierung innovativer Vorhaben sollen die Marktchancen kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe verbessert werden. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Behilfen der Europäischen Union.

Wer kann Anträge stellen?

Antragberechtigt sind kleine und mittlere Handwerksunternehmen, die ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben.

Was wird gefördert?

1. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für ein verwertbares neues oder neuartiges vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine verwertbare neuartige Dienstleistung sowie Vorhaben für Absatzsteigerungen durch verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten.

Darunter fallen u. a. Entwicklungsarbeiten

- bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab,
- zur Anpassung bestehender Erzeugnisse in einem anderen oder neuen Anwendungsbereich,
- zur Anpassung von Fertigungsverfahren

sowie Produkt- und Dienstleistungsdesign.

Die Vorhaben können von Handwerksunternehmen allein, im Verbund von mindestens zwei voneinander unabhängigen Handwerksunternehmen oder mit Beteiligung von Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben sollen, durchgeführt werden.

2. Entwicklung und Erprobung innovativer technischer und organisatorischer Kooperationsmodelle zur Abwicklung von Aufträgen, die die Kapazitäten eines

einzelnen Handwerksunternehmens deutlich übersteigen und deshalb nur von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden können.

Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein. Sie müssen das für das Unternehmen ohne die beantragte Förderung tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten.

Der unternehmensbezogene Stand der Technik muss nachweislich übertroffen werden. Dabei sollte Priorität auf neue oder neuartige Vorhaben bzw. Produkte gesetzt werden. Ein Vorhaben gilt als neu, wenn sich die zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen noch nicht auf dem deutschen Markt befinden. Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen kann gefördert werden, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung oder erheblichen Erweiterung des bisherigen Entwicklungsergebnisses führt.

Die Vorhaben müssen einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks und zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Die Vorhaben sollen mittelfristig die Aussicht auf eine Vermarktbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Dazu gehört neben dem Konzept für die Projektdurchführung auch ein Konzept für die wirtschaftliche Verwertung der zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen.

Die Vorhaben müssen in Niedersachsen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Verwertung soll ebenfalls überwiegend in Niedersachsen erfolgen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie beträgt bis zu 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro.

Forschungseinrichtungen können in Form von Aufträgen eingebunden werden. Fremdaufträge an Unternehmen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht mehr als 50 % der Projektausgaben betragen. Auftragnehmer von Fremdaufträgen sollten, soweit möglich, ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Im Fall der Beteiligung von mehreren Handwerksunternehmen an einem Vorhaben ist aus dem Kreis der beteiligten Partner ein verantwortlicher Projektkoordinator zu bestimmen. Der Projektkoordinator und die übrigen Partner haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die unterschriebene Vereinbarung bzw. ein Entwurf dieser Vereinbarung ist Bestandteil des Antrags. Die Bewilligung erfolgt ggf. mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung der Vereinbarung als aufschiebende Bedingung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Auf der Grundlage einer Projektskizze, bei deren Erstellung der Beauftragte für Innovation und Technologie Ihrer Handwerkskammer zu beteiligen ist, wird über die Förderfähigkeit Ihres Vorhabens unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel sowie folgender Qualitätskriterien mit einem gesonderten Scoring-Verfahren entschieden:

- Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung übersteigt den unternehmensbezogenen Stand der Technik.
- Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert.
- Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung.
- Das Produkt, Produktionsverfahren, die Dienstleistung oder deren Weiterentwicklung ist marktfähig.
- Das Vorhaben trägt zur Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks bei.
- Es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen.
- Ein technisches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor.
- Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor.
- Der Ressourceneinsatz ist angemessen.
- Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt.
- Chancengleichheit ist gewährleistet.

Zur Antragstellung und -beratung wenden Sie sich bitte zunächst an den Beauftragten für Innovation und Technologie Ihrer Handwerkskammer. Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, ggf. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, begonnen werden.

Beauftragte für Innovation und Technologie der niedersächsischen Handwerkskammern:

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Burgplatz 2, 38100 Braunschweig
Thomas Warntjen
Telefon: 0531.1201280
E-Mail: warntjen@hwk-bls.de
Friedenstr. 6, 21335 Lüneburg
Colette Bomnüter
Telefon: 04131.712194
E-Mail: bomnueter@hwk-bls.de
Holger Fiegenbaum
Telefon: 04131.712194
E-Mail: fiegenbaum@hwk-bls.de
Rudolf-Diesel-Str. 9, 21684 Stade
Wulf Maasch
Telefon: 04141.606236
E-Mail: maasch@hwk-bls.de

Handwerkskammer Hannover

Berliner Allee 17, 30175 Hannover
Dietmar Rokahr
Telefon: 0511.3485971
E-Mail: rokahr@hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hildesheim

Braunschweiger Str. 53, 31134 Hildesheim
Reiner Strunk-Lissowski
Telefon: 05121.162140
E-Mail: innovationi@hwk-hildesheim.de

Handwerkskammer Oldenburg

Theaterwall 32, 26122 Oldenburg
Dieter Mester
Telefon: 0441.232214
E-Mail: mester@hwk-oldenburg.de

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland

Bramscher Str. 134/136, 49088 Osnabrück
Jörg Alexander
Telefon: 0541.6929930
E-Mail: jalexander@hwk-os-el.de

Handwerkskammer für Ostfriesland

Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich
Dirk Peters
Telefon: 04941.179763
E-Mail: d.peters@hwk-aurich.de

Für allgemeine Fragen steht Ihnen selbstverständlich auch die Förderberatung der NBank zur Verfügung.

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:
0511. 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:
0511. 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>